

Wahlen ein. Für den Fall der Verweigerung kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden.

6. Sonstige Wahlbestimmungen.

- 39 a) An sonstigen Wahlrechtsbestimmungen enthält die Verfassung nur in Art. 72 den Satz, daß der Staatsrat die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen ausschreibt. Er legt also den Wahltermin fest. Die Verfassung von 1949 schrieb in Art. 54 Satz 1 vor, daß die Wahl an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag stattzufinden hatte. Weder die Verfassung von 1968/1974 noch das Wahlgesetz von 1976 enthalten eine entsprechende Bestimmung. Eine Wahl könnte also künftig auch an einem anderen Tage als am Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag abgehalten werden.
- 40 b) Im Wahlgesetz 1958 (§ 8) war erstmalig bestimmt worden, daß die Wahl in Wahlkreisen erfolgt. Im geltenden Wahlrecht bestimmt § 8 Abs. 1 Wahlgesetz 1976, daß die Wahl der Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen in Wahlkreisen erfolgt. Für die Wahlen zur Volkskammer bestimmt der Staatsrat unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten (§ 8 Abs. 2 Wahlgesetz 1976). Die örtlichen Volksvertretungen haben die gleiche Kompetenz für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen (§ 8 Abs. 3 Wahlgesetz 1976). In Städten und Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern kann für die Wahl ihrer Volksvertretung ein Wahlkreis gebildet werden (§ 8 Abs. 4 Wahlgesetz 1976).
- 41 c) Das geltende Wahlrecht enthält in § 16 Wahlgesetz 1976 die das Wahlrecht seit 1950 charakterisierende Bestimmung, die zur Folge hat, daß den Wählern nur ein einziger Wahlvorschlag vorgelegt wird (s. Rz. 8 zu Art. 22). Die Wahlvorschläge zu allen Volksvertretungen stellen die demokratischen Parteien und Massenorganisationen (s. Rz. 17-28 zu Art. 3) auf. Sie haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front (s. Rz. 1-16 zu Art. 3) zu vereinigen. Daß es für selbstverständlich gehalten wird, daß von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, ist bereits oben dargetan (s. Rz. 29, 30 zu Art. 22). Ergänzend ist hinzuzufügen, daß gegen die Gültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung nur der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuß der Nationalen Front, nicht aber eine einzelne Partei oder Massenorganisation Einspruch einlegen kann (§ 43 Abs. 1 Wahlgesetz 1976).
- 42 d) Nach § 16 Abs. 2 Wahlgesetz 1976 können in jedem Wahlkreis mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Abgeordnetenmandate zu besetzen sind. Obwohl diese Vorschrift in die Form einer Kann-Bestimmung gekleidet ist, ist sie praktisch zwingend. Denn nach § 7 Wahlgesetz 1976 sind für die Volkskammer und für die örtlichen Volksvertretungen Nachfolgekandidaten zu wählen. Die auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Kandidaten, die nicht ein Abgeordnetenmandat erlangen, gelten als zu Nachfolgekandidaten gewählt. Das nötigt zur Aufstellung von mehr Kandidaten, als Abgeordnete zu wählen sind.
- 43 e) Seit der Einführung der Wahlkreise stimmen die Wahlberechtigten bei den Wahlen zur Volkskammer nicht über einen für die gesamte DDR einheitlichen Wahlvorschlag, sondern in jedem Wahlkreis über einen besonderen einheitlichen Wahlvorschlag ab.
- 44 f) Wählen darf nur, wer in die Wählerliste seines Wahlbezirks eingetragen ist (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz 1976) oder im Besitz eines Wahlscheines ist (§ 28 Abs. 2 Wahlgesetz 1976). Die Briefwahl ist dem Wahlrecht der DDR fremd. Jeder Bürger hat das